

Serie Praxiswissen Auslandsgeschäft: Störungen in der Lieferkette – was nun?

Es gibt rechtliche Möglichkeiten, wie Störungen in der Lieferkette zu behandeln sind. Unabhängig davon stellt sich die Frage, ob eine Haftung aufgrund von Verstößen gegen das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) droht. Worauf kommt es an?

Die Hauptsache Billig AG schließt mit der Stets Korrekt GmbH einen Kaufvertrag über elektronische Bauteile, die seltene Erden enthalten, welche unter menschenunwürdigen Umständen und unter Verstoß gegen Umweltvorschriften gewonnen worden sind. Die Parteien hatten vereinbart, dass die Ware unter Einhaltung aller Vorschriften über die Menschenrechte und die Umwelt hergestellt sein müsse. Die Hauptsache Billig AG konnte nur eine Teilmenge liefern, da im Land des Vorlieferanten staatliche Handelsbeschränkungen über die Ausfuhr von seltenen Erden und Produkten erlassen wurden.

Taktische Überlegungen zur Rechtsdurchsetzung

Störungen in der Lieferkette werden häufig durch höhere Gewalt wie Sanktionen oder den Mangel an Rohstoffen bzw. deren künstliche Verknappung auf den internationalen Märkten oder gravierende Preissteigerungen verursacht. Hierbei ist zu differenzieren zwischen dem Rechtsverhältnis zwischen dem Verkäufer und dem Käufer sowie dem zwischen dem Verkäufer und seinem Vorlieferanten und ggf. dem zwischen dem Käufer und dessen Endkunden. Jedes Glied in der Kette will Risiken auf den jeweiligen Vertragspartner abwälzen, etwa durch eine Force Majeure-Klausel oder einen Selbstbelieferungsvorbehalt. Mangels vertraglicher Regelungen entscheidet das Gesetz. Für Verträge nach nationalen Rechtsord-

nungen und solchen nach UN-Kaufrecht gelten unterschiedliche Voraussetzungen, sodass mit Rechtswahlklauseln eine Risikosteuerung vorgenommen werden kann.

Dies gilt ebenso für eine Gerichtsstandsklausel oder eine Schiedsklausel. Der Verkäufer will sich in der Regel aus mehreren Gründen, wie etwa der fremden Rechtsordnung oder der Gerichtssprache, nicht auf die Zuständigkeit der Gerichte am Sitz eines Vorlieferanten im Ausland einlassen.

Unsere Serie (Folge 13)

Bei Vertragspartnern mit Sitz außerhalb der EU muss der Verkäufer immer darauf achten, ob ein im Inland gegen den Vorlieferanten ergangenes Urteil auch in dessen Land oder dem Land, in dem er Vermögenswerte hat, anerkannt wird und vollstreckt werden kann. Dieses Risiko wird bei der Vereinbarung eines Schiedsgerichtsverfahrens deutlich reduziert, da Schiedssprüche in den meisten unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten relevanten Ländern vollstreckbar sind.

Die Komplexität der verschiedenen Rechtsverhältnisse mit mehreren Parteien birgt die Gefahr in sich, dass je nach Ausgestaltung der einzelnen Rechtsverhältnisse sowohl Gerichte als auch Schiedsgerichte als zuständig vereinbart werden und abweichende Entscheidungen ergehen. Im Inland gibt es zivilprozessuale Möglichkeiten, mit denen erreicht werden kann, dass die Feststellungen des Gerichts auch im Verhältnis zu beispielsweise dem Vorlieferanten in einem nachfolgenden Gerichtsverfahren bindend sind.

Bei Dritten mit Sitz außerhalb der EU ist dies im Einzelfall zu prüfen. Bei Schiedsgerichtsverfahren gilt dies im Prinzip entsprechend, hängt aber oftmals von

den Vereinbarungen der Parteien ab. Um Störungen in der Lieferkette möglichst rechtssicher auffangen zu können, bedarf es daher weitreichender Überlegungen.

Auswirkungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Das LkSG begründet für den davon betroffenen Adressatenkreis die Einhaltung von Sorgfaltspflichten im Hinblick auf die Menschenrechte und die Umwelt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die EU-Lieferkettenrichtlinie zu einer Verschärfung für die betroffenen Unternehmen führt. Eine Verletzung der Pflichten aus dem LkSG begründet zwar keine zivilrechtliche Haftung, aber eine unabhängig davon begründete zivilrechtliche Haftung bleibt unberührt. Insofern könnte bei der Anwendbarkeit des deutschen Rechts ein Gewährleistungsanspruch des Käufers in Frage kommen, da die Verletzung von Umweltvorschriften unter bestimmten Voraussetzungen eine Mängelhaftung begründen kann. Ggf. bestehen Möglichkeiten, den Vorlieferanten in Regress zu nehmen, wenn dieser für die Verletzung von Menschenrechten oder Umweltvorschriften bei der Herstellung der Ware verantwortlich ist. Insofern bedarf es einer Einzelfallprüfung. Eine entsprechende Haftungsvereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Vorlieferanten ist ratsam.

Autor

Klaus Vorpeil ist Rechtsanwalt bei Neussel KPA Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB Kaufmannshof 1 55120 Mainz Tel.: 06131 62 60 80 Vorpeil@neusselkpa.de www.neusselkpa.de



Nutzen Sie die App „VR International“:

Zu vielen Fachbegriffen – zum Beispiel Akkreditiv, Inkasso, Garantien und Währungsabsicherung – gibt es informative Erklärvideos.

